

## Inhalt

8. 5. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre VIII-409/45 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken .....	250
15. 6. 2007	Verordnung über die Veränderungssperre XXII-27b/13 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	251
2. 7. 2007	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Berufsoberschule .....	252
	2230-1-8; 2230-1-11	
3. 7. 2007	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung .....	274
	2013-1-15	
27. 6. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder vom 30. November 2006 .....	275
	301-26-a	

## Verordnung

### über die Veränderungssperre VIII-409/45 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 8. Mai 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Für das Grundstück Schulstraße 56, 56A, 56B, 57, 57B, 57C, Nennhauser Damm 146/148 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

#### § 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

#### § 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2007

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz

Bezirksbürgermeister

Röding

Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre XXII-27b/13**  
**im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen**

Vom 15. Juni 2007

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Große-Leege-Straße 107 – 109, Gärtnerstraße 8 – 11 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, für die das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2007

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

G e i s e l

Bezirksstadtrat für  
Stadtentwicklung, Bauen  
Umwelt und Verkehr

**Verordnung**  
**zur Änderung von**  
**Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen**  
**für die Berufsoberschule**

Vom 2. Juli 2007

Auf Grund des § 31 Abs. 4 und des § 32 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 39, § 58 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird bestimmt:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 32 Prüfungserleichterungen“ durch die Angabe „§ 32 Nachteilsausgleich“ ersetzt.
2. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die Schulaufsichtsbehörde entscheidet.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.“

3. In § 40 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Anzahl der Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens drei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.“

4. In § 51 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die mit der Fachhochschulreife in die Berufsoberschule aufgenommen wurden (§ 4 Abs. 4), erfüllen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, wenn sie in der Berufsoberschule und in dem Bildungsgang, der zur Fachhochschulreife führte, insgesamt mindestens 320 Stunden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten und das Abschlusszeugnis der Berufsoberschule als Endnote mindestens 5 Punkte ausweist.“

5. Die Anlage 1.1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.1

Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Wirtschaft**  
 Schwerpunkt: -  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Vollzeitform<sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 2 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch <sup>2)</sup>	160	160
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)5)</sup>	200	200
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	200	200
Naturwissenschaften <sup>4)5)</sup>	80	80
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>		
Politikwissenschaft und Geschichte	80	80
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht<sup>5)</sup></b>		
Wirtschaftswissenschaft <sup>2)6)</sup>	240	240
Recht	80	80
<b>V. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	240	240
<b>Pflichtunterricht</b>	1280	1280
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>8)</sup>	160	160

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
  - 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
  - 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
  - 4) Physik oder Chemie oder Biologie: Festlegung des Faches erfolgt durch die Schule. Die drei Fächer können jedoch auch fächerübergreifend als Naturwissenschaften integriert unterrichtet werden.
  - 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.
  - 6) Wirtschaftswissenschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen.
  - 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. fachrichtungsbezogene Informatik, Verwaltungskunde, spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
  - 8) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“
6. Die Anlage 1.2 erhält folgende Fassung:

Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Technik**  
 Schwerpunkte: **Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik, Chemie-, Physik- und Biologietechnik**  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Vollzeitform<sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 2 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch <sup>2)</sup>	160	160
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)4)</sup>	200	200
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	200	200
1. Naturwissenschaft <sup>4)5)</sup>	80	80
2. Naturwissenschaft <sup>4)5)</sup>	80	80
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>		
Politikwissenschaft und Geschichte	80	80
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht<sup>4)</sup></b>		
Technik <sup>2)6)</sup>	240	240
<b>V. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	240	240
<b>Pflichtunterricht</b>	1280	1280
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>8)</sup>	160	160

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.
- 6) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation in den Fächern Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik oder Labortechnik Chemie, Physik und Biologie statt.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik oder Physik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“

7. Die Anlage 1.3 erhält folgende Fassung:



Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Sozialwesen**  
 Schwerpunkt: **Sozialpädagogik**  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Vollzeitform<sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 2 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch <sup>2)</sup>	160	160
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)4)</sup>	200	200
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	200	200
Biologie <sup>4)</sup>	80	80
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>		
Politikwissenschaft und Geschichte	80	80
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht<sup>4)</sup></b>		
Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie <sup>2)5)</sup>	240	240
Recht	80	80
<b>V. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	240	240
<b>Pflichtunterricht</b>	1280	1280
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>7)</sup>	160	160

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Eines der drei Fächer Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie muss im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten als schriftliches Prüfungsfach im Umfang von 480 Unterrichtsstunden belegt werden.
- 6) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 7) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“
8. Nach der Anlage 1.5 wird folgende Anlage eingefügt:

Schulart:	Berufsoberschule
Fachrichtung:	<b>Gestaltung</b>
Schwerpunkt:	-
Ausbildungsform:	Bildungsgang in Vollzeitform <sup>1)</sup>
Ausbildungsdauer:	2 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch <sup>2)</sup>	160	160
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)4)</sup>	200	200
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	200	200
Physik <sup>4)5)</sup>	80	80
Chemie <sup>4)5)</sup>	80	80
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>		
Politikwissenschaft und Geschichte	80	80
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht <sup>4)</sup></b>		
Mediengestaltung <sup>2)</sup>	240	240
<b>V. Wahlpflichtunterricht <sup>6)</sup></b>	240	240
<b>Pflichtunterricht</b>	1280	1280
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>7)</sup>	160	160

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
  - 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
  - 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
  - 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.
  - 5) Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch fachrichtungsbezogene Inhalte.
  - 6) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
  - 7) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“
9. Nach der neuen Anlage 1.6 wird folgende Anlage eingefügt:

Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Agrarwirtschaft**  
 Schwerpunkt: -  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Vollzeitform <sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 2 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch <sup>2)</sup>	160	160
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)4)</sup>	200	200
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>		
Mathematik <sup>2)</sup>	200	200
Naturwissenschaftliche Grundlagen <sup>4)5)</sup>	160	160
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>		
Politikwissenschaft und Geschichte	80	80
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht <sup>4)</sup></b>		
Agrarwirtschaft <sup>2)6)</sup>	240	240
<b>V. Wahlpflichtunterricht <sup>7)</sup></b>	240	240
<b>Pflichtunterricht</b>	1280	1280
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>8)</sup>	160	160

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1)
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) In den naturwissenschaftlichen Grundlagen können nach Wahl der Schule zwei bis drei der Naturwissenschaften Physik, Chemie und Biologie fachübergreifend unterrichtet werden.
- 6) Agrarwirtschaft schließt anwendungsbezogene Naturwissenschaften, insbesondere Biologie ein.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“

10. Die Anlage 2.1.1 erhält folgende Fassung:

Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Wirtschaft**  
 Schwerpunkt: -  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Teilzeitform (Abendlehrgang)<sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 3 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>			
Deutsch <sup>2)</sup>	100	100	120
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)5)</sup>	120	140	140
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>			
Mathematik <sup>2)</sup>	120	140	140
Naturwissenschaften <sup>4)5)</sup>	80	40	40
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>			
Politikwissenschaft und Geschichte	60	60	40
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht<sup>5)</sup></b>			
Wirtschaftswissenschaft <sup>2)6)</sup>	160	160	160
Recht	60	60	40
<b>V. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	100	100	120
<b>Pflichtunterricht</b>	800	800	800
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>8)</sup>	120	100	100

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Physik oder Chemie oder Biologie: Festlegung des Faches erfolgt durch die Schule. Die drei Fächer können jedoch auch fächerübergreifend als Naturwissenschaften integriert unterrichtet werden.
- 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 160 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 6) Wirtschaftswissenschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik, Verwaltungskunde, spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“

11. Die Anlage 2.1.2 erhält folgende Fassung:



Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Wirtschaft**  
 Schwerpunkt: -  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Teilzeitform (Abendlehrgang)<sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 4 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	1	2	3	4
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>				
Deutsch <sup>2)</sup>	80	80	80	80
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)5)</sup>	100	100	100	100
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>				
Mathematik <sup>2)</sup>	100	100	100	100
Naturwissenschaften <sup>4)5)</sup>	40	40	40	40
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>				
Politikwissenschaft und Geschichte	40	40	40	40
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht<sup>5)</sup></b>				
Wirtschaftswissenschaft <sup>2)6)</sup>	120	120	120	120
Recht	40	40	40	40
<b>V. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	80	80	80	80
<b>Pflichtunterricht</b>	600	600	600	600
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>8)</sup>	80	80	80	80

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Physik, Chemie oder Biologie: Festlegung des Faches erfolgt durch die Schule. Die drei Fächer können jedoch auch fächerübergreifend als Naturwissenschaften integriert unterrichtet werden.
- 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 160 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 6) Wirtschaftswissenschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik, Verwaltungskunde, spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“

12. Die Anlage 2.2 erhält folgende Fassung:

Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Technik**  
 Schwerpunkte: **Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik, Chemie-, Physik- und Biologietechnik**  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Teilzeitform (Abendlehrgang)<sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 3 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>			
Deutsch <sup>2)</sup>	100	100	120
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)4)</sup>	120	140	140
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>			
Mathematik <sup>2)</sup>	120	140	140
1. Naturwissenschaft	80	40	40
2. Naturwissenschaft	80	40	40
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>			
Politikwissenschaft und Geschichte	60	60	40
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht<sup>4)</sup></b>			
Technik <sup>2)6)</sup>	160	160	160
<b>V. Wahlpflichtunterricht<sup>7)</sup></b>	80	120	120
<b>Pflichtunterricht</b>	800	800	800
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>8)</sup>	120	100	100

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 160 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.
- 6) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation in den Fächern Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik oder Labortechnik Chemie, Physik und Biologie statt.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik oder Physik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“

13. Die Anlage 2.3 erhält folgende Fassung:

Schulart: Berufsoberschule  
 Fachrichtung: **Sozialwesen**  
 Schwerpunkt: **Sozialpädagogik**  
 Ausbildungsform: Bildungsgang in Teilzeitform (Abendlehrgang)<sup>1)</sup>  
 Ausbildungsdauer: 3 Schuljahre

	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
<b>I. Sprache und Kommunikation</b>			
Deutsch <sup>2)</sup>	100	100	120
Pflichtfremdsprache <sup>2)3)4)</sup>	120	140	140
<b>II. Mathematik und Naturwissenschaften</b>			
Mathematik <sup>2)</sup>	120	140	140
Biologie <sup>4)</sup>	80	40	40
<b>III. Wirtschaft und Gesellschaft</b>			
Politikwissenschaft und Geschichte	60	60	40
<b>IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht<sup>4)</sup></b>			
Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie <sup>2)5)</sup>	160	160	160
Recht	60	60	40
<b>V. Wahlpflichtunterricht<sup>6)</sup></b>	100	100	120
<b>Pflichtunterricht</b>	800	800	800
Fakultativer Unterricht (2. Fremdsprache) <sup>7)</sup>	120	100	100

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (KMK-Beschluss Nr. 470).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 29 Abs. 1).
- 3) Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 160 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Eines der drei Fächer Pädagogik oder Psychologie oder Soziologie muss im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten als schriftliches Prüfungsfach im Umfang von 480 Unterrichtsstunden belegt werden.
- 6) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Sport/Gesundheitsförderung oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 7) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache. Für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen.“

14. In der Anlage 5.3 erhält die 3. Seite des Zeugnismusters folgende Fassung:

„3. Seite des Zeugnisses der Fachgebundenen Hochschulreife für Frau/Herrn

**2. LEISTUNGEN IN DER HOCHSCHULREIFEPRÜFUNG:**

	schriftlich Punkte	mündlich Punkte	Endnote <sup>1)</sup> Punkte
<b>Sprache und Kommunikation</b>			
Deutsch.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pflichtfremdsprache	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. 2. Fremdsprache		<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Wirtschaft und Gesellschaft</b>			
Politikwissenschaft und Geschichte .....		<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Mathematik und Naturwissenschaften</b>			
Mathematik .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1. Naturwissenschaft		<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. 2. Naturwissenschaft		<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. 3. Naturwissenschaft		<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Fachrichtungsbezogener Unterricht</b>			
fachrichtungsbezogenes schriftliches Prüfungsfach	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. 2. fachrichtungsbezogenes Fach		<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Wahlpflichtunterricht</b>			
		<input type="text"/>	<input type="text"/>
		<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. DURCHSCHNITTSNOTE: <sup>2)</sup>

1) Endnote: § 44 Abs. 2 APO - BOS  
 2) Durchschnittsnote: § 45 Abs. 5 APO - BOS“

15. Die Anlage 6.1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6.1

**Bildung der Endnoten auf den Abschlusszeugnissen (zu § 44 Abs. 2)**

1. Wird ein Fach weder schriftlich noch mündlich geprüft, ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der Punkte aller Halbjahre.

$$P_h = \frac{\sum_1^n P_n}{n}$$

2. Wird ein Fach nur mündlich geprüft, gehen die Punkte aller Halbjahre mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$P_m = \frac{2 \frac{\sum_1^n P_n}{n} + MP}{3}$$

3. Wird ein Fach nur schriftlich geprüft, so ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der Punkte aller Halbjahre und der Punkte der schriftlichen Prüfung.

$$P_s = \frac{\frac{\sum_1^n P_n}{n} + SP}{2}$$

4. Wird ein Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, gehen die Punkte der mündlichen Prüfung einfach, die der schriftlichen Prüfung und die aller Halbjahre mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$P_{sm} = \frac{2 \frac{\sum_1^n P_n}{n} + MP + 2SP}{5}$$

---

Legende:

$P_n$  : Punkte der Halbjahre 1 ... n;  $n$  : Anzahl der Halbjahre;

$MP$  : Punkte der mündlichen Prüfung;  $SP$  : Punkte der schriftlichen Prüfung

Bruchteile der Punkte  $P_h$ ,  $P_m$ ,  $P_s$  oder  $P_{sm}$  bleiben bei der Ausweisung der Endnoten in den Abschlusszeugnissen unberücksichtigt.“



Artikel II

§ 63 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49) wird aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 2007

Senatsverwaltung für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

**Dreizehnte Verordnung**  
**zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung**

Vom 3. Juli 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Umweltschutzgebührenordnung vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 1132), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 6. Februar 2007 (GVBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1) wird nach Tarifstelle 2131 folgende neue Tarifstelle 2132 eingefügt:

„2132 Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) je Fahrzeug	25 – 1 000“
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender  
Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Senatorin  
für Stadtentwicklung

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages**  
**zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10**  
**Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb**  
**eines gemeinsamen Registerportals der Länder**  
**vom 30. November 2006**

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder vom 25. Januar 2007 (GVBl. S. 16) wird bekannt gegeben, dass der am 30. November 2006 unterzeichnete Staatsvertrag nach seinem § 13 Abs. 1 am 4. April 2007 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Juni 2007

Senatsverwaltung für Justiz

Gisela von der Aue

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,45 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin